

### Die Fäudung von Unterhaltsbeiträgen.

Wir erhalten folgende Zuschrift: In Ihrem Auffatz über die Bestimmungen der letzten Verordnung wegen der Abänderung der Unterhaltsbeiträge hat Genossin Freundlich darauf hingewiesen, daß das Parlament wohl kaum jene Abänderung zugelassen hätte, wonach Unterhaltsbeiträge für Mietzinsforderungen gepfändet werden können. Welch richtiges Gefühl für die parlamentarische Gesetzeswerdung sie hat, geht aus der Geschichte dieser Bestimmung hervor, die wohl in Erinnerung gerufen werden muß.

In der Regierungsvorlage des Gesetzes über die Unterhaltsbeiträge (1729 der Beilagen XXI. Session 1912) war in § 7 die Bestimmung enthalten, daß über den Unterhaltsbeitrag keinerlei Rechtsgeschäfte abgeschlossen und daß sie von Exekutionen und Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen werden dürfen. Dann war gesagt, daß diese Bestimmungen keine Anwendung finden auf Verschüsse, die von einer Behörde auf den Unterhaltsbeitrag gewährt worden seien und, „soweit der Mietzinsbeitrag in Betracht kommt, bei Vereinerbringung des während der Dauer der Unterstützung fällig werdenden Mietzinses“. Die Regierungs-

vorlage wollte also die Fäudung des Mietzinsbeitrages zulassen. In dem Beschluß des Ausschusses des Abgeordnetenhauses war diese Bestimmung nicht mehr enthalten. Genosse Schumier sagte damals in einer großen Rede, in der er eine Verbesserung des Gesetzes durchzusetzen trachtete: „Das Gesetz ist nicht nur lange noch nicht ideal. Es ist gerade in dem entscheidenden Belang völlig unzulänglich. Dadurch aber, daß man jetzt statt der Anwesen-gewährung ein Recht stamiert, daß man einzelne Paragraphen gekürzt hat — der Entwurf hat sich zum Beispiel ungeheuer um die Hausherren gekümmert —, daß das Interesse für die Hausherren gestrichelt und andere Dinge weggenommen und einzelne Paragraphen völlig umgearbeitet wurden, dadurch ist das Gesetz auch nicht viel besser geworden.“ Tatsächlich war dann im Beschluß des Abgeordnetenhauses, dem das Herrenhaus beirat, der § 7 so gesagt, wie er heute im Gesetz steht. Es lag also der Regierung bei der Abfassung der kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917 der Wille des Abgeordnetenhauses vor. Trotzdem findet sich in dieser Verordnung als Zusatz zum § 7 des Gesetzes die Bestimmung: „Auf den Mietzinsbeitrag kann nur wegen des nach dem 1. April 1917 fällig gewordenen Mietzinses Exekution geführt werden.“ Die Geschichte dieser Bestimmung liefert also wohl einen Beitrag dafür, welche Artung Parlamentsbeschlüsse heute genießen. Es ist daher wohl nicht unwert, auf die Geschichte dieser Bestimmung verwiesen zu haben. Mit Parteigruß Dr. Fritz Winter.